

Präsidialverfügungen.

Am 3. Januar 1862.

des Handels) aufzuheben.
Die Abfertigung der den Kaffee- und den Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.

§ 6

Die Folge Gesetze des ehemaligen Kaiserthums, Offizianten der kaiserlichen
Kolonien.

und verfügt:

Bei den Kaffee- und Weinstock, ehemaligen Kaiserthums die Befreiung pro 1 Quart
1862 werden abzugeben.

Am 4. Januar 1862.

§ 7

Die Abfertigung der den Kaffee- und Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.
Die Befreiung der den Kaffee- und Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.

Die Befreiung der den Kaffee- und Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.
Die Befreiung der den Kaffee- und Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.

in Verbindung der angeführten Artikel

und verfügt:

Die Befreiung der den Kaffee- und Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.

Die Befreiung der den Kaffee- und Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.

Die Befreiung der den Kaffee- und Weinstock, für je fünfzig Zentner,
den den Galatzen und den Kompanie.